

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖB

zur 80. Flächennutzungsplanänderung
„Zusätzliche Fläche für die Windenergie“



Stadt Baesweiler

August 2024

Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Stadt Baesweiler
Grabenstraße 11
52499 Baesweiler

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Tancu Mahmout

Projektnummer: 23-127

INHALT

1	AMPRION GMBH.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 23.04.2024	1
1.1.1	Keine Bedenken	1
2	ASEAG.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 07.05.2024	1
2.1.1	Keine Bedenken	1
3	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 (BERGBAU UND ENERGIE IN NRW)	1
3.1	Mit Schreiben vom 28.05.2024	1
3.1.1	Bergwerksfelder.....	1
3.1.2	Betriebsfläche	2
3.1.3	Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau und Sumpfungmaßnahmen	2
3.1.4	Weitere Beteiligung	3
3.1.5	Bearbeitungshinweis	3
4	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 – IMMISSIONSSCHUTZ EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ.....	4
4.1	Mit Schreiben vom 02.05.2024	4
4.1.1	Keine Bedenken	4
5	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR.....	4
5.1	Mit Schreiben vom 23.04.2024	4
5.1.1	Weitere Informationen.....	4
5.2	Mit Schreiben vom 28.05.2024	5
5.2.1	Militärflugplatz Geilenkirchen	5
5.2.2	Maximale Bauhöhe	6
5.2.3	Weitere Beteiligung	6
6	EBV GMBH.....	6
6.1	Mit Schreiben vom 13.05.2024	6
6.1.1	Baugrund	6
7	ENWOR – ENERGIE & WASSER VOR ORT GMBH.....	7
7.1	Mit Schreiben vom 23.04.2024	7
7.1.1	Keine Bedenken	7
7.1.2	Weitere Beteiligung	7
8	GASCADE GASTRANSPORT GMBH	7
8.1	Mit Schreiben vom 03.05.2024	7
8.1.1	Keine Bedenken	7
8.1.2	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	8

9	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN	8
9.1	Mit Schreiben vom 14.05.2024	8
9.1.1	Erdbebengefährdung.....	8
9.1.2	Erdbebenüberwachung	9
9.1.3	Weitere geowissenschaftliche Belange	10
10	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	10
10.1	Mit Schreiben vom 17.05.2024	10
10.1.1	Keine Bedenken	10
11	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL.....	10
11.1	Mit Schreiben vom 24.04.2024	10
11.1.1	Allgemeine Hinweise	10
12	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	15
12.1	Mit Schreiben vom 23.04.2024	15
12.1.1	Keine Bedenken	15
13	LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND	15
13.1	Mit Schreiben vom 21.05.2024	15
13.1.1	Lage des Kulturlandschaftsbereichs.....	15
13.1.2	Weitere Beteiligung	16
13.1.3	Bodendenkmäler	17
13.1.4	Baudenkmäler.....	17
14	POLIZEIPRÄSIDIUM AACHEN – DIREKTION VERKEHR.....	19
14.1	Mit Schreiben vom 08.05.2024	19
14.1.1	Keine Bedenken	19
15	REGIONETZ GMBH.....	19
15.1	Mit Schreiben vom 03.05.2024	19
15.1.1	Keine Bedenken	19
16	STADT ÜBACH-PALENBERG – FB STADTENTWICKLUNG.....	19
16.1	Mit Schreiben vom 24.04.2024	19
16.1.1	Allgemeine Bedenken	19
16.1.2	Anhang 1: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 vom 12.07.2017.....	21
16.1.3	Anhang 2: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 vom 03.01.20218.....	23
17	STÄDTEREGION AACHEN	26
17.1	Mit Schreiben vom 17.05.2024	26
17.1.1	Allgemeiner Gewässerschutz	26
17.1.2	Immissionsschutz.....	26
17.1.3	Bodenschutz und Altlasten	26

	17.1.4 Natur und Landschaft	27
	17.1.5 Regionalentwicklung.....	28
	17.1.6 Straßenbau und Radverkehr	28
17.2	Ergänzendes Schreiben vom 01.08.2024.....	29
	17.2.1 Regionalentwicklung.....	29
18	THYSSENGAS GMBH	29
18.1	Mit Schreiben vom 06.05.2024	29
	18.1.1 Keine Bedenken	29
	18.1.2 Anlage: Übersichtsplan	30
	18.1.3 Anlage: Datenschutzinformationen	31
19	VODAFONE WEST GMBH.....	31
19.1	Mit Schreiben vom 14.05.2024	31
	19.1.1 Keine Bedenken	31
20	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	32
20.1	Mit Schreiben vom 10.05.2024	32
	20.1.1 Keine Bedenken	32
21	WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND.....	33
21.1	Mit Schreiben vom 25.04.2024	33
	21.1.1 Keine Bedenken	33

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AMPRION GMBH		
1.1 Mit Schreiben vom 23.04.2024		
1.1.1 Keine Bedenken		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 ASEAG		
2.1 Mit Schreiben vom 07.05.2024		
2.1.1 Keine Bedenken		
von der Aufstellung der 80. Flächennutzungsplanänderung - zusätzliche Fläche für Windenergie - ist der Linienbusverkehr der ASEAG nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 (BERGBAU UND ENERGIE IN NRW)		
3.1 Mit Schreiben vom 28.05.2024		
3.1.1 Bergwerksfelder		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rothe Erde II“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen und über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Anna Reststück“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3.1.2 Betriebsfläche		
<p>Östlich des Planbereichs verläuft die ehemalige Betriebsfläche der „Grubenanschlussbahn Carl-Alexander“. Die Bergaufsicht hat hier bereits geendet. Für eine Auskunft zu der Frage, ob der ehem. bergbauliche Betrieb bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen bewirkt, die, z. B. infolge Grundwassers, für das Bebauungsplangebiet von Belang sind, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.1.3 Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau und Sümpfungsmaßnahmen		
<p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der nördliche Teil des Planungsbereichs ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise zu den Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau und Sümpfungsmaßnahmen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
<p>3.1.4 Weitere Beteiligung</p>		
<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RWE Power AG wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>3.1.5 Bearbeitungshinweis</p>		
<p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 – IMMISSIONSSCHUTZ EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ		
4.1 Mit Schreiben vom 02.05.2024		
4.1.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
5.1 Mit Schreiben vom 23.04.2024		
5.1.1 Weitere Informationen		
<p>vielen Dank für die Übersendung Ihrer (anhängenden) Beteiligung zur Prüfung Ihres Vorhabens.</p> <p>Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt.</p> <p>Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format • Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden. • Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. <p>Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend zu verlängern. Sofern dies nicht erfolgen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Bundeswehr wurden mit Mail v. 30.04.2024 die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf vorhandene militärische Belange hinweisen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich!</p> <p>Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.</p> <p>Bitte senden Sie Ihre Antwort ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>		
<p>5.2 Mit Schreiben vom 28.05.2024</p>		
<p>5.2.1 Militärflugplatz Geilenkirchen</p>		
<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Bezug 2) sind Verteidigungsbelange berührt.</p> <p>Die geplante Windenergiezone befinden sich im Gebiet, welches innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Militärflugplatzes Geilenkirchen liegt und radartechnisch erfasst wird (§18 a LuftVG).</p> <p>Eine flugsicherungstechnische Bewertung kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen.</p> <p>Ein Schatten- und Schallgutachten ist für die folgende Bewertung zwingend erforderlich. Um die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone zu verhindern, können einzelne WEA, abhängig vom Standort sowie weiterer Hindernisdaten, mit der Auflage - Ausrüstung mit einer bedarfsgerechten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Steuerung – versehen werden, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.		
5.2.2 Maximale Bauhöhe		
<p>Ferner befindet sich die geplante Fläche innerhalb der MVA¹ Sektor NG3 sowie innerhalb des 8 km Puffers des Sektors NG2 des Militärflugplatzes Geilenkirchen. Dabei werden die geplanten WEA mit der (angegebenen) Gesamthöhe von 250 über Grund mehrere Instrumentenanflugverfahren beeinträchtigen. Deswegen empfehle ich, die niedrigen WEA in die Planung aufzunehmen. Sonst ist es mit den Ablehnungen zu rechnen.</p> <p>Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die Instrumentenanflugverfahren, beträgt 316 m über NHN.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Durch die aufgeführte maximale Bauhöhe von 316 m über NHN kann die grundsätzliche Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2.3 Weitere Beteiligung		
<p>Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Teilnahmeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Ich bitte mich im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-0920-24-FNP zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 EBV GMBH		
6.1 Mit Schreiben vom 13.05.2024		
6.1.1 Baugrund		
<p>in dem fraglichen Bereich sind während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden. Da es sich weitgehend um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind wahrscheinlich nur ein Teil der an der Tagesoberfläche aufgetretenen Veränderungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

¹ Minimum Vectoring Altitude (MVA)– Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NHN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>gen erfasst worden. Es ist daher verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. sind im Vorfeld entsprechende Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.</p> <p>Zur o. g. Planung werden - unter Beachtung der obigen Ausführungen – unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.</p>		
7 ENWOR – ENERGIE & WASSER VOR ORT GMBH		
7.1 Mit Schreiben vom 23.04.2024		
7.1.1 Keine Bedenken		
Das Trinkwassernetz der enwor ist von diesem Vorhaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2 Weitere Beteiligung		
Wir bitten Sie jedoch zusätzlich die NetAachen sowie die Angrenzenden Windparkbetreiber XXX und XXX zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Eine separate Beteiligung angrenzender Windparkbetreiber findet nicht statt. Hierfür dienen die Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der 80. FNP-Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 GASCADE GASTRANSPORT GMBH		
8.1 Mit Schreiben vom 03.05.2024		
8.1.1 Keine Bedenken		
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.		
8.1.2 Externe Kompensationsmaßnahmen		
<p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) und somit auch erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN		
9.1 Mit Schreiben vom 14.05.2024		
9.1.1 Erdbebengefährdung		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise zur Erdbebengefährdung werden in die Planunterlagen aufgenommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Das Planungsgebiet der Stadt Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, liegt in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T.</p> <p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p>9.1.2 Erdbebenüberwachung</p>		
<p>Erdbebenüberwachung</p> <p>Das Planungsgebiet der Stadt Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9.1.3 Weitere geowissenschaftliche Belange		
<p>Weitere geowissenschaftliche Belange Aus bodenkundlicher Sicht habe ich keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu dem geplanten Vorhaben. In Bezug auf die Rohstoffsicherung sind aktuell keine planungsrelevanten Vorkommen betroffen. Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der beplanten Fläche nicht ausgewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
10.1 Mit Schreiben vom 17.05.2024		
10.1.1 Keine Bedenken		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL		
11.1 Mit Schreiben vom 24.04.2024		
11.1.1 Allgemeine Hinweise		
<p>derzeit versuchen wir nach besten personellen Kräften den von den Kommunen eingehenden Aufforderungen zur Stellungnahme nachzukommen. Aufgrund anhaltender Personalengpässe senden wir Ihnen eine standardisierte Stellungnahme zu Ihrer Bauleitplanung zu. Wenn Ihr Vorhaben voraussichtlich keine, oder nur geringfügige, verkehrliche Auswirkungen auf das Netz der Bundes- und Landesstraßen hat, so bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber Ihrem Vorhaben seitens Straßen.NRW als zuständigem Straßenbaulastträger. Die Verkehrssicherheit der durch Straßen.NRW verwalteten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) und somit auch erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

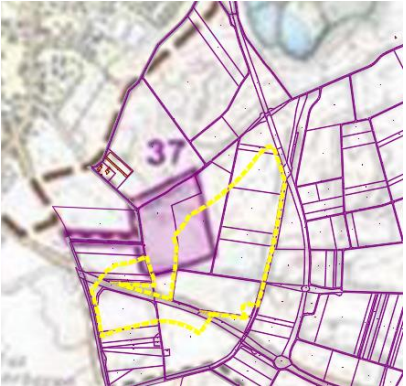
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Straßen darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsflusses kann nur bedingt hingenommen werden.</p> <p>Bitte prüfen Sie, welche nachfolgend geschilderten Sachverhalte auf Ihr Vorhaben zutreffen und welche Erfordernisse sich dadurch ergeben.</p> <p>1. Prüfung von Grunddaten, straßenrechtlichen Verboten und Beschränkungen</p> <p>Erschließung des Gebietes/Vorhabens direkt oder indirekt über Landes- oder Bundesstraße</p> <p>Der Verlauf von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen kann der Website www.nwsib-online.nrw.de entnommen werden. Bitte prüfen Sie, welcher Abschnitt einer Bundes-/Landesstraßen betroffen ist. Hierbei sind auch straßenbegleitende und unabhängig geführte Fuß- und Radwege zu betrachten.</p> <p>Um das Ziel der Mobilitätswende zu erreichen, sind alle Baulastträger gehalten, Anlagen für Zufußgehende und Radfahrende zu errichten soweit nicht vorhanden. Um dieses Ziel zu erreichen, benötigt der Landesbetrieb die Unterstützung der Gebietskörperschaften. Wenn eine Bauleitplanung an eine Bundes- oder Landesstraße angrenzt, an der keine oder nicht ausreichende Geh-/Radwege vorhanden sind, ist eine planerische Berücksichtigung einer Verkehrsfläche für diese Nebenanlage parallel zum vorhandenen Fahrbahnrand in ausreichender Breite sowie um Schaffung des Baurechtes im Bauleitplanverfahren unabdingbar. Mit diesem Baurecht kann der Landesbetrieb zu einem späteren Zeitpunkt den Geh-/Radweg realisieren.</p> <p>Lage des Gebietes/Vorhabens außerhalb oder innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt</p> <p>Die festgesetzten Ortsdurchfahrten (OD) von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen können der Website www.nwsib-online.nrw.de (Reiter: Sichtbarkeiten/Thematische Karten/Ortsdurchfahrten) oder den Amtsblättern der Bezirksregierung Köln entnommen werden. Bitte prüfen Sie, ob der betroffene Abschnitt einer Bundes-/Landesstraßen innerhalb/außerhalb der OD liegt.</p> <p>Einer neuen Zufahrt an freier Strecke (außerhalb der OD) kann nicht zugestimmt werden, da die freie Strecke qua Gesetz nicht der Erschließung dient.</p>	<p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Außerhalb der OD: Einhaltung der Anbauverbotszone und Zustimmungspflicht innerhalb der Anbaubeschränkungszone</p> <p>Gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz gilt für Hochbauten, Werbeanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen eine Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einer Bundesstraße. Zustimmungsbedürftig sind die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt im Abstand bis 40,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Bei Windenergieanlagen darf gem. § 9 Abs. 2 b FStrG der Rotor in die Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße hineinragen. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gibt es gesonderte Regelungen nach § 9 Abs. 2 c FStrG.</p> <p>Zustimmungsbedürftig sind auch bauliche Anlagen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an die Bundesstraße bereits unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, jedoch erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/Zustimmung des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW.</p> <p>Letztere Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen u. ä. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Landesstraße gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Grundsätzlich sind Werbeanlagen innerhalb von 20,0 m vom Fahrbahnrand untersagt.</p> <p>Entlang einer Landesstraße darf zudem in einem Abstand von 10,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand) keine Anlage errichtet werden (auch keine Zäune, Photovoltaik, Windkraftanlage, parallele Zuwegung o. ä.).</p> <p>Batterie-Speicheranlagen, Umspannstationen u. ä. sind mind. 20,0 m entfernt zu errichten.</p> <p>Die entsprechenden Abstände sind durch fahrbahnparallele Linien in den Plänen darzustellen.</p> <p>2. Mögliche Betroffenheit der Straßenbaulastbelange durch Ihr Vorhaben</p> <p>2.1 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes</p> <p>Die Verkehrsdaten von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen können der Website www.nwsib-online.nrw.de entnommen werden (Reiter:</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Sichtbarkeiten/Verkehrsdaten). Bitte schätzen Sie ein, ob in dem betroffenen Abschnitt bereits eine hohe durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) vorliegt und ein - durch Ihr Vorhaben künftig verursachtes - zusätzliches Verkehrsaufkommen die Leistungsfähigkeit des Netzes erheblich beeinträchtigt. Dazu muss in der Regel ein Verkehrsgutachten (Analyse, Prognose mit und ohne Planfall 2035) durch Sie in Absprache mit Straßen.NRW erstellt werden.</p> <p>2.2 Verkehrssicherheitsrelevante Auswirkungen durch Ihr Vorhaben</p> <p>Sicherheitsaudit</p> <p>Sind sicherheitsrelevante Auswirkungen auf Bundes- oder Landesstraße durch das Vorhaben zu vermuten, so ist seitens unabhängiger und zertifizierter Stelle ein Sicherheitsaudit wenigstens der Phasen 3-5 der RSAS (Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen) in Absprache mit Straßen.NRW durchzuführen. Die Kosten hierfür obliegen der Kommune/dem Vorhabenträger.</p> <p>Das Audit ist von fachkundiger Stelle der Kommune im Vorfeld zu beurteilen. Die Abwägung der Defizite erfolgt durch Straßen.NRW.</p> <p>Notwendige Anpassungen des Bestandes aufgrund Ihrer Bauleitplanung sind durch den Vorhabenträger/Sie als Kommune zu tragen.</p> <p>Entwässerung</p> <p>Aus dem Plangebiet darf kein Oberflächenwasser auf Flächen bzw. in Entwässerungseinrichtungen von Straßen.NRW geleitet werden.</p> <p>Blendwirkung</p> <p>Durch das geplante Vorhaben darf nachweislich weder ablenkende Wirkung, noch eine Blendwirkung (bspw. durch Photovoltaik-Anlagen), für die Verkehrsteilnehmenden einer Bundes-/Landesstraße eintreten. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen.</p> <p>Freihaltung von Sichtfeldern</p> <p>Im Bereich der Anbindung an eine Bundes-/Landesstraße ist sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) bzw. RAS (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Für die Bepflanzung sind die RAL Ziffer 7.12 bzw. RAS Kap. 7.3 sowie die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" -ESLa-.</p> <p>Anprallhindernisse</p> <p>Sollen Bäume in Fahrbahnnähe gepflanzt werden, ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittsböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist. Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen.</p> <p>2.3 Bauzeitliche Zufahrten</p> <p>Sollten für die Umsetzung des Vorhabens bauzeitliche Zufahrten zu einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich sein, so ist dies durch Straßen.NRW im Vorfeld zu genehmigen. Dazu sind entsprechende Planunterlagen vorzulegen. Anträge bitte an baustellen.dritter.rnlve@strassen.nrw.de senden.</p> <p>2.4 Auswirkungen auf Mensch und Umwelt</p> <p>Emissionen</p> <p>Bei Hochbauten können Lärmreflexionen entstehen. Aus der Bauleitplanung heraus, bestehen gegenüber Straßen.NRW keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der Bundes- oder Landesstraße, auch künftig nicht. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommune/des Vorhabenträgers.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>3. Weiteres Vorgehen</p> <p>Wenn einer der zuvor genannten Sachverhalte auf Ihr Gebiet/Vorhaben zu- trifft oder sich anderweitige Betroffenheiten von Straßen.NRW durch Ihre Bauleitplanung ergeben, ist Kontakt zu uns über Frau Lena Dahlhoff (lena.dah- lhoff@strassen.nrw.de) aufzunehmen und die Bauleitplanung Ihrerseits ggf. anzupassen. Vielen Dank!</p> <p>Wird durch Ihr Vorhaben eine Änderung des Bundes-/Landesstraßenbestan- des erforderlich (bspw. durch Knotenpunktumgestaltung/-neubau), so ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforder- lich. Erforderliche Abstimmungen sind zeitnah vor dem Verfahren nach § 4 (2) BauGB mit dem Landesbetrieb durchzuführen. Mit Arbeiten an der Anbin- dung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.</p> <p>Die Flächen für Knotenpunktneubauten oder –änderungen sind im Bauleit- planverfahren baurechtlich zu sichern.</p>		
12 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
12.1 Mit Schreiben vom 23.04.2024		
12.1.1 Keine Bedenken		
gegen die 80. FNP-Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
13 LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
13.1 Mit Schreiben vom 21.05.2024		
13.1.1 Lage des Kulturlandschaftsbereichs		
vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren.		Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Denkmalpflegerische Belange könnten von der Planung betroffen sein, da gemäß unserer Prüfung die geplante Windenergie-Konzentrationszone den historischen Kulturlandschaftsbereich KLB 37 Gut Alt-Merberen gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) schneidet. Im Umweltbericht wurde das Vorhandensein des KLB erfreulicherweise erwähnt, jedoch ist zu lesen, der KLB befindet sich angrenzend an das Plangebiet. Wir empfehlen, die genaue Lage noch einmal zu prüfen.</p> <p>Zum Schutz des KLB sollten zudem oberirdisch folgende Ziele beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von Adelssitzen und Hofanlagen • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges • sichern linearer Strukturen 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der in Rede stehende Kulturlandschaftsbereich KLB 37 Gut Alt-Merberen befindet sich teilweise im Geltungsbereich der 80. FNP-Änderung (siehe Abbildung).</p>  <p>Entsprechende Anpassungen in den Planunterlagen werden vorgenommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung. Insofern können – falls erforderlich – die genauen Standorte der geplanten Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren so platziert werden, dass eine Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbereiches ausgeschlossen und eine Berücksichtigung der zum Schutz festgelegten Ziele gewährleistet werden kann. Beispielsweise kann es ausreichen, dass die geplanten Fundamente nicht im Bereich des Kulturlandschaftsbereiches platziert werden. Das Überstreichen des Kulturlandschaftsbereiches durch einen Rotor ist unkritisch. Aus diesem Grund soll insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG an dem Geltungsbereich festgehalten werden.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	
<p>13.1.2 Weitere Beteiligung</p>		
<p>Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de).</p>	<p>Eine Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de) erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.</p>	
<p>13.1.3 Bodendenkmäler</p>		
<p>Die Hofstelle ist obertägig nicht mehr vorhanden, laut unserer Datenbank, die wir gemeinsam mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) führen, befindet sich jedoch auch ein vermutetes Bodendenkmal innerhalb des KLB und somit im Plangebiet, die Wüstung des Gutes Alt-Merberen. Falls das LVR-ABR bislang nicht beteiligt wurde, bitten wir, dies nachzuholen, da für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, liegt.</p> <p>Die zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/ Praktische Bodendenkmalpflege lautet: ABR.Bauleitplanung@lvr.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung. Insofern können – falls erforderlich – die genauen Standorte der geplanten Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren so platziert werden, dass eine Beeinträchtigung des vermuteten Bodendenkmals ausgeschlossen werden kann. Beispielsweise kann es ausreichen, dass die geplanten Fundamente nicht im Bereich des vermuteten Bodendenkmals platziert werden. Das Überstreichen des vermuteten Bodendenkmals durch einen Rotor ist unkritisch.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Eine Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.1.4 Baudenkmäler</p>		
<p>Wir begrüßen die Auflistung sämtlicher Baudenkmäler im Umkreis um die geplante Zone und auch die Prüfung von Sichtbeziehungen und möglichen visuellen Betroffenheiten. Wir regen jedoch an, im Vorfeld der Genehmigungsplanungen der einzelnen WEA Visualisierungen für besonders sensible Denkmäler wie die Burg Alsdorf anfertigen zu lassen. Im Umweltbericht ist von einer Sichtbeziehung die Rede, allerdings ohne Relevanz. Rotierende WEA im Hintergrund eines Baudenkmals können das Erscheinungsbild jedoch erheblich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>beeinflussen. Die Burg Alsdorf befindet sich zwar inmitten der Ortschaft, jedoch werden die WEA aktuell immer höher und damit auch über weitere Entfernungen sichtbar. Damit keine Beeinträchtigung entsteht, helfen Visualisierungen präventiv, um ggf. die Höhe der Anlagen entsprechend anzupassen.</p> <p>Dazu möchte ich auf eine Handreichung der Fachagentur „Windenergie an Land“ aufmerksam machen, die in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Naturschutz, Planung für Windenergieanlagen und Denkmalpflege (Mitwirkung des LVR-ADR) erarbeitet wurde und einen Standard für die Praxis vorstellt, wie Visualisierungen korrekt und qualitativ erstellt werden können:</p> <p>https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Visualisierung/FA_Wind_Fachstandard_Visualisierung_update_07-2021_M.pdf</p> <p>Grundlegende Informationen zum Schutz der Raumwirkung von Denkmälern sind im Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, herausgegeben von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL), nachzulesen. Hier ist genau dargestellt, welche und wie Raumwirkungen zu berücksichtigen sind. Das Papier ist abrufbar unter:</p> <p>VDL_AG_Stadtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf (vdl-denkmalpflege.de)</p> <p>Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UVP-Broschüre: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung_inhaltsseite_74.jsp • Checkliste: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/checkliste_kulturelles_erbe_in_der_planung_inhaltsseite_292.jsp 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren.		
14 POLIZEIPRÄSIDIUM AACHEN – DIREKTION VERKEHR		
14.1 Mit Schreiben vom 08.05.2024		
14.1.1 Keine Bedenken		
aus verkehrlicher und verkehrsrechtlicher Sicht können hiesigerseits keine Gründe festgestellt werden, die der Erweiterung der Flächen für Windenergie wie dargestellt widersprechen würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 REGIONETZ GMBH		
15.1 Mit Schreiben vom 03.05.2024		
15.1.1 Keine Bedenken		
gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 STADT ÜBACH-PALENBERG – FB STADTENTWICKLUNG		
16.1 Mit Schreiben vom 24.04.2024		
16.1.1 Allgemeine Bedenken		
die Stadt Übach-Palenberg erhebt Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes zur weiteren Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Bereits bei der letzten Planung zum Repowering der Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Baesweiler im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - hat die Stadt erhebliche Bedenken in den Jahren 2017/2018 vorgetragen. Diese Bedenken wurden damals im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zurückgewiesen.	Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die seitens der Stadt Übach-Palenberg in den Jahren 2017/2018 vorgetragenen Bedenken wurden im Rahmen der 75. FNP-Änderung / des Bebauungsplanes Nr. 103 städtebaulich abgewogen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Anschreiben der Stadt Übach-Palenberg an die Stadt Baesweiler habe ich diesem Schreiben hinzugefügt.</p> <p>Bereits bei der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West – kam es an einigen Immissionspunkten (IP) auf dem Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg zur Richtwertenüberschreitungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.</p> <p>Die damals erstellten Gutachten zeigten, dass die Planung nicht konfliktfrei war und lediglich durch Auflagen im Genehmigungsverfahren vollziehbar war.</p> <p>Jetzt sollen die Windkraftanlagen noch deutlich näher an das Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg heranrücken. Wie Sie schon richtig bemerken, befindet sich die Erweiterungsfläche vom Baesweiler Siedlungsbereich aus gesehen erst jenseits (westlich) der bestehenden Konzentrationszone und damit in deutlich größerem Abstand zum Baesweiler Siedlungsbereich, rückt damit aber näher an das Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg und damit an die zu schützende Bevölkerung heran.</p> <p>Zusammen mit den bereits bestehenden Anlagen befürchte ich hier immissionsschutzrechtliche Konflikte mit der Wohnbebauung im östlichen Bereich von Übach-Palenberg.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Nachweise, dass es sowohl hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen als auch des Rotor-Schattenwurfs der geplanten Anlagen nicht zu einer Belastung der Übach-Palenberg Bevölkerung kommt, die die zulässigen Richtwerte überschreitet.</p>	<p>Die Stellungnahmen der Stadt Übach-Palenberg sind nachfolgend (Anhang 1 und 2) aufgeführt. Diese beziehen sich nicht auf die in Aufstellung befindliche 80. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die aufgeführten Inhalte beziehen sich auf eine verbindliche Bauleitplanung, die im hiesigen Verfahren nicht durchgeführt werden soll.</p> <p>Grundsätzlich gelten zur Nachtzeit strengere Schallrichtwerte als zur Tageszeit. Daher sind nächtliche schallreduzierte Betriebsweisen weit verbreitet. Auch die Verdichtung von Windenergieanlagen in Konzentrationszonen (um andere Gebiete von WEA freizuhalten) kann grundsätzlich dazu führen, dass die WEA zur Nachtzeit abgeregelt werden müssen. Von einer Schallreduzierung auf eine schlechte Eignung des Standortes für WEA zu schließen, ist also nicht angezeigt. Eine Richtwertüberschreitung hat hingegen nicht zur Folge, dass die Genehmigung der WEA rechtswidrig ist oder widerrufen werden muss.</p> <p>Das Ziel der 80. Flächennutzungsplanänderung ist es, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie, hier der Windenergie, zu leisten. Auf den bestehenden Flächen ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung, ob zusätzliche Flächen ausgewiesen werden können, wurden auch die damaligen Untersuchungskriterien mit der veränderten Rechtslage abgeglichen. Im Wesentlichen ist hier der neue § 2 EEG zu erwähnen, laut dem der Ausbau von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Diesem Gesetz folgend wurden auch verschiedene Fachgesetze angepasst. Wesentliche Veränderungen gibt es v. a. im Naturschutzrecht.</p> <p>Während zuvor Landschaftsschutzgebiete (LSG) noch als Tabugebiete definiert wurden, sind sie über den neu gefassten § 26 Abs. 3 BNatSchG nun für die Windenergie geöffnet. Der Flächenzuschnitt basiert somit auf der damaligen Standortuntersuchung (75. FNP-Änderung) und dem Wegfall des LSG als Tabukriterium. Das bedeutet gleichzeitig, dass die übrigen Tabukriterien</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Auch die geplante Ausweisung der von Ihnen überplanten Flächen im Regionalplan „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ führt nicht dazu, dass die Richtwerte für Lärmimmissionen und Rotor-Schattenwurf außer Kraft gesetzt werden.</p> <p>Ich bitte darum, mich über die weiteren Planungsschritte der Stadt Baesweiler zu informieren.</p>	<p>der 75. FNP-Änderung unverändert beibehalten wurden. In Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungen / Siedlungsbereichen sowie Einzelhöfen bzw. Splittersiedlungen gelten unveränderte Vorsorgeabstände. Die für die Stadt Baesweiler festgelegten Vorsorgeabstände gelten somit auch für die umliegenden Kommunen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die 80. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Lärmschutzes vollziehbar ist. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt werden, erfolgt eine abschließende Klärung – auch unter Hinzuziehung der entsprechenden Gutachten - im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Die Hinweise zum in Aufstellung befindlichen „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.</p>	
<p>16.1.2 Anhang 1: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 vom 12.07.2017</p>		
<p>die Stadt Übach-Palenberg hat, wie bereits in meinem Schreiben vom 03.04.2017 mitgeteilt, erhebliche Bedenken gegen die Vorrangzone für Windkraftanlagen und damit den B-Plan Nr. 103 — Vorrangzone Baesweiler West—.</p> <p>Ich bitte um Mitteilung des Abwägungsergebnisses bezüglich der im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragenen Bedenken der Stadt Übach-Palenberg.</p> <p>Die Stadt Übach-Palenberg hat einen erheblichen Bedarf an weiteren Wohnbau- und Gewerbeflächen. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der erforderlichen Flächen auch in dem durch die Planungen der Stadt Baesweiler zur Erweiterung der WKA-Zone beeinflussten Bereichen liegen wird.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderlichen Immissionsschutzuntersuchungen verweise ich an dieser Stelle auf die Internet-Seite „Stadtplanung in Übach-Palenberg“, die Sie unter folgendem Link erreichen: http://www.o-sp.de/uebach_palenberg/</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese bezieht sich nicht auf die in Aufstellung befindliche 80. Flächennutzungsplanänderung. Darüber hinaus behandelt die Stellungnahme Inhalte einer verbindlichen Bauleitplanung, die im hiesigen Verfahren nicht durchgeführt werden soll.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Dort werden selbstverständlich entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Hier sind alle rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Übach-Palenberg hinterlegt.</p> <p>Ich hatte das Ing.-Büro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich, mit Schreiben vom 03.04.2017 darauf hingewiesen, dass nach einer entsprechenden Auswertung der Bebauungspläne durch IEL, nochmals eine Abstimmung bezgl. der Immissionspunkte zu geschehen hat. Dies ist zu meiner Verwunderung nicht erfolgt.</p> <p>Für die industriellen Entwicklungen im Bereich der Gewerbegebiete David-Hansemann-Straße, Holthausen-Süd, Holthausen Nord und Drinhausen-Süd sowie die Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg gibt es umfangreiche Schallimmissionstechnische Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Vorbelastung. Dazu sollte sich das IEL an die Untere Immissionsschutzbehörde beim Amt für Bauen und Wohnen beim Kreis Heinsberg wenden. Ob dies geschehen ist, wurde mir nicht mitgeteilt.</p> <p>Bei den Vorbelastungsuntersuchungen wurden offenbar die industriellen Entwicklungen der Stadt Übach-Palenberg am Ostrand des Stadtgebietes in Richtung Beasweiler sowie die Windenergieanlagen in der Windkraftkonzentrationszone der Stadt Übach-Palenberg nicht mit einbezogen. Daher liegt hier ein erheblicher Mangel in den Prognosen vor. Die Prognosen sind daher unter Verwendung der o.g. Vorbelastungsuntersuchungen erneut vorzunehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das IEL in ihren eigenen Prognosen von einer Richtwertüberschreitung zur Nachtzeit am IP 18, Brabantstraße 23, auf dem Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg ausgeht. Dabei wurden auch noch nicht die von mir oben erwähnten möglichen neuen Wohnbauflächen in diesem Bereich mitberücksichtigt.</p> <p>Es kommt zu Richtwertüberschreitungen an diesem IP, obwohl schon nach Aussage des Gutachters schallreduzierende Maßnahmen in allen prognostizierten Varianten erforderlich sind und eingeplant wurden. Wie will die Stadt Baesweiler die Einhaltung dieser schallreduzierenden Maßnahmen dauerhaft sicherstellen? Betriebsprotokolle über Abschaltzeiten sind der Stadt Übach-Palenberg vorzulegen. Die Richtwertüberschreitungen bei den Schallimmissionen können aus Sicht der Stadt Übach-Palenberg nicht hingenommen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Untersuchung zur Rotorschattenwurfdauer ist zunächst festzustellen, dass sich in der Untersuchung keine Übersichtskarte, wie im</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Text beschrieben, befand. Aus den Tabellen der verschiedenen Varianten ist zu entnehmen, dass mehrere Immissionspunkte in Übach-Palenberg untersucht wurden (IP 05, 06, 08, 09, 10, 11). Offenbar kommt es mindestens an den IP 05 und 06 zu Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte der Rotorschattenwurfdauer bereits durch die vorhandenen Anlagen. Es ist daher sicherzustellen, dass die Orientierungswerte nicht nur durch die neu geplanten Anlagen sondern auch durch die vorhandenen Anlagen eingehalten werden. Entsprechende Abschaltmodule sind daher an allen Anlagen vorzusehen. Auch hier sind die Betriebsprotokolle über Abschaltzeiten der Stadt Übach-Palenberg vorzulegen.</p> <p>Nach dem neuen Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW soll bei Neuanlagen zur Windkraftnutzung eine Abstandsregelung von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingeführt werden. Diese vorgesehene Regelung wird durch die Planung der Stadt Baesweiler nicht berücksichtigt. Die Entfernung zu vorhandenem Wohngebiet an der Brabantstraße beträgt weniger als 1000 m! Dabei wurden noch keine möglichen neuen Wohnbauflächen in der Verlängerung der Brabantstraße in Richtung Sportanlagen bzw. Römerstraße, die durch die Stadt Übach-Palenberg ins Auge gefasst wurden, berücksichtigt. Diese Flächen befinden sich nur in einem Abstand von unter 900 m zum geplanten Standort der WEA 1. Die Stadt Übach-Palenberg wird dadurch in ihrer eigenen kommunalen Planungshoheit stark eingeschränkt. Die Stadt Übach-Palenberg plant, diese neuen Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans als ASB bei der BezReq Köln anzumelden. Durch die BezReg Köln wird für die Stadt Übach-Palenberg ein entsprechend hoher Bedarf an Wohnbauflächen bestätigt.</p> <p>Ich bitte darum, mich über die weiteren Planungsschritte der Stadt Baesweiler zu informieren.</p>		
<p>16.1.3 Anhang 2: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 vom 03.01.20218</p>		
<p>die Stadt Übach-Palenberg hat, wie bereits in meinen Schreiben vom 03.04.2017 und 12.07.2017 mitgeteilt, erhebliche Bedenken gegen die Vorrangzone für Windenergieanlagen (WEA) und damit den B-Plan Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West–.</p> <p>Diese Bedenken erhalte ich weiterhin aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese bezieht sich nicht auf die in Aufstellung befindliche 80. Flächennutzungsplanänderung. Darüber hinaus behandelt die Stellungnahme Inhalte einer verbindlichen Bauleitplanung, die im hiesigen Verfahren nicht durchgeführt werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>In dem Schalltechnischen Gutachten (3988-17-L2) des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) vom 26.10.2017 wird dargelegt, dass alle geplanten WEA zur Tagzeit uneingeschränkt genutzt werden können.</p> <p>Zur Nachtzeit sind in allen errechneten Varianten schallreduzierende Maßnahmen erforderlich. Die WEA müssen in ihrer Leistung erheblich reduziert werden, um zur Nachtzeit die vorgegebenen Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Bei der geplanten Anlage WEA BaesR05 ist sogar eine komplette Nachtabschaltung erforderlich.</p> <p>Trotz dieser berücksichtigten Maßnahmen in der Schalltechnischen Untersuchung kommt es am IP 17 in der Knappenstraße in Übach-Palenberg zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Das Gutachten führt aus, dass eine Überschreitung bereits aufgrund der Vorbelastung vorhanden ist, aber der IP aufgrund Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA liegt. Eine weitere Überschreitung der Immissionsrichtwerte kann aus Sicht der Stadt Übach-Palenberg nicht hingenommen werden. Es ist daher ggf. erforderlich, die entsprechenden Genehmigungen der bestehenden Anlagen anzupassen und erforderliche Betriebsmodi für die Zukunft als Auflage zu machen, um Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auszuschließen. Außerdem wurden die unter TA Lärm Nr. 2.2 b) genannten Geräuschspitzen bei dem Schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt. Daher ist hier eine Nachuntersuchung erforderlich, ob der Fall gem. Nr. 2.2 TA Lärm im vorliegenden Fall überhaupt angewandt werden kann.</p> <p>Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am IP 17 wird nicht hingenommen.</p> <p>Das gleiche gilt für die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer durch das IEL (3988-17-S2).</p> <p>Auch in diesem Gutachten wird festgestellt, dass es zu Überschreitungen der Orientierungswerte (IPO02 bis IP07 und IP 21) durch die Planung kommt.</p> <p>Auch bei der Verschattung sind bei den geplanten WEA entsprechende Maßnahmen bzw. Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erforderlich, um die Orientierungswerte einhalten zu können bzw. es zu keiner Erhöhung der der Rotorschattenwurfdauer kommt.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich die Grundzüge der Bodennutzung geregelt. Wesentliche WEA-Parameter (Anzahl, Standorte, Gesamthöhe etc.) sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Dort werden selbstverständlich entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise durchgeführt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Im Übrigen wurde der im Schalltechnischen Gutachten kritische IP 17 in der Knappenstraße bei der Berechnung der Rotorschattenwurfdauer nicht untersucht.</p> <p>Die beiden Gutachten zeigen, dass die Planung nicht konfliktfrei ist und lediglich durch Auflagen im Genehmigungsverfahren vollziehbar ist.</p> <p>Im Erlass zur Änderung des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes NRW heißt es unter 8.2.1.: „Im Bereich der Planung sollen bei der Bemessung der dem Vorsorgegrundsatz dienenden weichen Tabuzonen die Planungsträger die Abstände daran orientieren, dass schädliche Umwelteinwirkungen sicher ausgeschlossen werden.“ Wie oben dargestellt ist dies bei der vorliegenden Planung der Stadt Baesweiler nicht der Fall.</p> <p>Weiterhin wird folgende Empfehlung gegeben:</p> <p>„So ergibt sich in einer typischen Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A)). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.“</p> <p>Genau die Parameter treffen bei der vorliegenden Planung zu. Nur beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Allgemeinen Wohngebiet auf Übach-Palenger Stadtgebiet < 1000 m!</p> <p>Ich appelliere daher an Sie, die Planung in dem dichtbesiedelten Siedlungsraum mit entsprechender Vorbelastung zu überdenken bzw. zurückzunehmen.</p> <p>Sollten Sie meine Bedenken zurückweisen, so weise an dieser Stelle bereits daraufhin, dass die Stadt Übach-Palenberg bei entsprechenden Genehmigungsverfahren der geplanten WEA nach dem BImSchG zu beteiligen ist, um die Berücksichtigung der im Schalltechnischen Gutachten entwickelten Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei Nacht sowie die Begrenzung des Rotorschattenwurfs als Auflage in eine mögliche Genehmigung überprüfen zu können.</p> <p>Ich bitte darum, mich über die weiteren Planungsschritte der Stadt Baesweiler zu informieren.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17 STÄDTEREGION AACHEN		
17.1 Mit Schreiben vom 17.05.2024		
17.1.1 Allgemeiner Gewässerschutz		
<p>die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung: A 70 – Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz: Es bestehen keine Bedenken. Wasserrechtliche Belange wie Niederschlagswasser- oder Drainagewasserbeseitigung werden im Rahmen des Antrags nach BIMSchG im Detail geregelt. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rasche unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7019 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.1.2 Immissionsschutz		
<p>Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lange unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-7024 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.1.3 Bodenschutz und Altlasten		
<p>Bodenschutz und Altlasten: Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Hinweise: Im Plangebiet sind dem Umweltamt der StädteRegion Aachen derzeit keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB). Hierbei sollten auch bodendienliche Maßnahmen wie z. B. Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz in Erwägung gezogen werden, die tatsächlich auf den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abzielen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Buli unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7041 oder Herr Meisen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7048 zur Verfügung.</p>		
<p>17.1.4 Natur und Landschaft</p>		
<p>Natur und Landschaft:</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn Folgendes im Laufe des Weiteren Bauleitplanverfahrens beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Anschreiben zu diesem Bauleitplanverfahren wird aufgeführt, dass bestehende Ausgleichsflächen von der Ausweisung als Windenergieanlagenzone (WEA-Zone) ausgenommen wurden. Dies ist auch größtenteils der Fall. Allerdings liegt eine Teilfläche des Flurstücks 158, der Flur 9, der Gemarkung Oidtweiler, die als Kompensationsfläche für den Bau der L 240n festgesetzt ist, dennoch innerhalb der geplanten WEA-Zone. Diese ist aus der WEA-Zonen-Darstellung herauszunehmen. • Im FNP wurde auch die Schutzgebiete des Landschaftsplans (LP) II der Städteregion Aachen übernommen. Diese Darstellungen entsprechen allerdings den Schutzgebiets-Ausweisungen entsprechend einer veralteten Fassung des LPII. Seit 2005 wurden die Schutzgebietsflächen erheblich erweitert. Diese sollten in die neue FNP-Darstellung übernommen werden. Die aktuell rechtskräftige Fassung der Landschaftspläne ist im Geoportal auf der Webseite der Städteregion unter dem Thema –Umwelt– und dort beim Layer –Landschaftsplan-Festsetzungskarte– einsehbar. • Der noch zu erstellende Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist meiner unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die FNP-Planurkunde strebt lediglich eine Regelung für die avisierte Nutzung an. Die übrigen Darstellungen etc. basieren auf den Inhalten des rechtsgültigen FNPs der Stadt Baesweiler. Dieser scheint überholt; kann jedoch nicht durch die 80. FNP-Änderung „korrigiert“ werden. Die Inhalte des aktuellen Landschaftsplans wurden jedoch in die Begründung sowie den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Die Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags erfolgt – auf Basis konkreter Anlagenstandorte – im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p> <p>Die Artenschutzprüfung wird im Rahmen der Offenlage ausgelegt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>


Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> Die noch zu erarbeitende Artenschutzuntersuchung ist meiner unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7037 zur Verfügung.</p>		
17.1.5 Regionalentwicklung		
<p>S 64 - Mobilität und Klimaschutz Regionalentwicklung: Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Darstellung des aktuellen FNPs in der Begründung stimmt weder mit der Darstellung im Geoportal der StädteRegion Aachen noch der Darstellung auf der Webseite der Stadt Baesweiler, welche auf das Geoportal der StädteRegion Aachen verweist, überein, da dort die 75. Änderung nicht dargestellt wird. Der GeoService der StädteRegion Aachen wurde informiert und wird diesbezüglich auf Sie zukommen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Henke unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-6402 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Bezug auf das ergänzende Schreiben vom 01.08.2024 (vgl. 17.2.1) werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.1.6 Straßenbau und Radverkehr		
<p>Straßenbau und Radverkehr: Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gobelé unter der Tel.-Nr. 0241/5198- 3703 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17.2 Ergänzendes Schreiben vom 01.08.2024		
17.2.1 Regionalentwicklung		
<p>S 64 - Mobilität und Klimaschutz bezugnehmend auf meine Stellungnahmen „zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 80. FNP-Änderung – zusätzliche Fläche für Windenergie vom 17.05.2024 möchte ich eine ergänzende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Ich hatte auf Abweichungen der Darstellungen des aktuellen FNPs hingewiesen. Hierbei handelte es sich um ein Missverständnis, welches im Nachgang geklärt werden konnte.</p> <p>Es handelt sich zwar um unterschiedliche Darstellungen, die Inhalte stimmen jedoch überein und die 75. Änderung ist dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18 THYSENGAS GMBH		
18.1 Mit Schreiben vom 06.05.2024		
18.1.1 Keine Bedenken		
<p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
----------------	---------------------	---------------------

18.1.2 Anlage: Übersichtsplan

<p>Gasfernleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verwaltung Thysengas GmbH gestörte Gasferneleitung erfüllte Leitungsabschnitte Umsatzmaßnahme Verlegung durch Dritte (siehe Ankerschrauben) <p>Kabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Formkabel 90S-Kabel <p>Übersichtsplan Anlage zum Schreiben 20240428_0032_V01 From: Behördliche Planung diverse Behördliche Planung</p> <p>Stand: 01. April 2024 Ort: Altherten (52499) Pkt. 4, Baesweiler Maßstab: 1:5000 Blatt: B-43 Druckdatum: 26.04.2024</p> <p>Thysengas</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>18.1.3 Anlage: Datenschutzinformationen</p>		
 <p>The screenshot shows the data protection policy for Thyssengas. It includes sections for 'Verantwortlicher' (Thyssengas GmbH), 'Rechtsgrundlage der Verarbeitung', 'Zweck der Verarbeitung', 'Empfänger der Daten', and 'Ihre Rechte'. The document is dated 'Stand vom 03.12.2018'.</p>	<p>Die Datenschutzinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19 VODAFONE WEST GMBH</p>		
<p>19.1 Mit Schreiben vom 14.05.2024</p>		
<p>19.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p>20 WASSERVERBAND EIFEL-RUR</p>		
<p>20.1 Mit Schreiben vom 10.05.2024</p>		
<p>20.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
21 WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND		
21.1 Mit Schreiben vom 25.04.2024		
21.1.1 Keine Bedenken		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Baesweiler bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>